

Umrüstung von Kraftfahrzeugen auf Flüssiggasbetrieb

Weltweit fahren inzwischen mehr als acht Millionen Kraftfahrzeuge mit Flüssiggasantrieb „Liquified Petroleum Gas“ (LPG). Aufgrund der gestiegenen Benzinpreise werden auch in Deutschland immer mehr Kraftfahrzeuge hiermit nachgerüstet.

Im Umgang mit Flüssiggasanlagen hat Sicherheit höchste Priorität. Daher muss die Flüssiggasanlage in Deutschland, wie in vielen anderen Europäischen Ländern auch, nach der Umrüstung auf ihren korrekten Einbau hin überprüft werden. Die Sachverständigen der TÜV NORD Mobilität führen diese Gassystemeinbauprüfung (GSP), die u.a. eine Dichtheitsprüfung beinhaltet, gerne für Sie durch.

Wir empfehlen, nur Flüssiggasanlagen mit einer Genehmigung nach der ECE-Regelung Nr. 115* nachzurüsten, in der Ihr Fahrzeugtyp aufgeführt ist. So können Sie sicher sein, dass die Anlage allen erforderlichen Sicherheitsstandards genügt, einwandfrei arbeitet und alle für die Begutachtung benötigten Unterlagen vollständig vorhanden sind. Eine Eintragung in die Fahrzeugpapiere kann problemlos erfolgen.

Liegt keine ECE-Genehmigung vor, ist neben der GSP auch eine Einzelabnahme des Fahrzeugs gemäß § 19 Abs. 2 StVZO durch einen TÜV-Sachverständigen erforderlich. Zusätzlich zur Einbauprüfung wird hierbei kontrolliert, ob die einzelnen Komponenten der Gasanlage korrekt zusammengestellt wurden und für den Einbau in das Fahrzeug geeignet sind. Folgende Genehmigungen und Unterlagen werden für die Einzelabnahme benötigt:

- Genehmigung aller einzelnen Komponenten der Anlage nach der ECE-Regelung Nr. 67 mit Änderung 01** (ECE-R 67.01), oder nationale deutsche Bauartzulassungen für die Komponenten
- Gültige Tank-Prüfbescheinigung bei einem Tank mit nationaler Genehmigung
- Abgas-Nachweis eines akkreditierten Abgasprüflaboratoriums oder einer Technischen Prüfstelle in dem bestätigt wird, dass die für das Fahrzeug gültigen EG-Abgasvorschriften nach der Umrüstung weiter eingehalten werden. Der Nachweis muss bei der Begutachtung im Original mit Originalstempel und -Unterschrift vorhanden sein.

Ausländische Abgasnachweise können grundsätzlich nicht verwendet werden, da in einigen europäischen Ländern, wie z.B. in Polen und Italien, zurzeit für Nachrüst-Flüssiggasanlagen kein Abgasnachweis entsprechend den gültigen EG-Abgasvorschriften gefordert wird.

Eine Abgasuntersuchung (AU) einer amtlich anerkannten AU-Werkstatt kann eine fehlende Abgasbestätigung nicht ersetzen!

- Einbau- und Betriebsanleitung (Benutzerhandbuch) in deutscher Sprache.

* „Nachrüstsysteme für Flüssiggas- (LPG) zum Einbau in Kraftfahrzeuge zur Verwendung von Flüssiggas in ihrem Antriebssystem“

** „Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der speziellen Ausrüstung von Kraftfahrzeugen, in deren Antriebssystem verflüssigte Gase verwendet werden“

Wir empfehlen Ihnen, Flüssiggasanlagen nur von entsprechenden Fachwerkstätten montieren zu lassen. Nur so können Sie darauf vertrauen, dass die Einbauvorgaben des Anlagen- bzw. Teileherstellers eingehalten und alle erforderlichen Komponenten verbaut werden.

Bei Fahrzeugen mit Flüssiggasantrieb ist ab April 2006 eine wiederkehrende Überprüfung der Gasanlage, die GWP, Bestandteil der Hauptuntersuchung. Auch diese Prüfung können Sie an einer unserer TÜV-STATION von unseren Sachverständigen durchführen lassen.

Sofern Sie noch weitere Fragen zur Nachrüstung von Flüssiggasanlagen haben, wenden Sie sich bitte an eine unserer TÜV-STATIONEN. Eine TÜV-STATION in Ihrer Nähe finden Sie im Internet unter http://www.tuev-nord.de/tnm2009_web/ots/OTS_Start.aspx. Wir beraten Sie gerne!

Wir wollen, dass Sie sicher fahren.

Ihre TÜV NORD Mobilität

Produktmanagement für amtliche Dienstleistungen
Hannover 24.05.2006

TÜV NORD Mobilität
Am TÜV 1, 30519 Hannover
Tel.: 0800 80 70 600
Fax: 0511 986-1747
info@tuev-nord.de